



Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Vorbehalten bleiben die direkt anwendbaren Gebührenbestimmungen des Bundes und des Kantons sowie Gebührenregelungen in Spezialreglementen und Verordnungen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

⁴ Tarife für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in der Privatwirtschaft.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Höhe der
Aufwandgebühren

Art. 5 ¹ Je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird und der Art der Dienstleistung gilt folgende Unterteilung: Aufwandgebühr I (normale Tätigkeit) Fr. 80.00 bis Fr. 160.00 pro Stunde Aufwandgebühr II (qualifizierte Tätigkeit) Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 pro Stunde

² Der Gemeinderat legt die Aufwandgebühren innerhalb des Gebührenrahmens in einer Verordnung fest.

Pauschalgebühren

Art. 6 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als fünf Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Basis 2015 = 100).

Auslagen und Steuern

Art. 7 ¹ Soweit die gebührenpflichtigen Tatbestände nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren:

- a) Die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter, Honorare für Expertisen, erforderliche Publikationen und dergleichen;
- b) Auf den Gebühren bzw. Leistungen erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweiligen anwendbaren Satz.

² Es werden die tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt.

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner

Art. 8 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement oder in Spezialreglementen sowie die direkt anwendbaren Gebührenbestimmungen des Bundes und des Kantons veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 9 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 10 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner kostenpflichtig mahnen.

³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen gemäss Art. 15.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 11 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 12 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührensschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 13 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 14 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 15 Nach Ablauf der Zahlungsfrist oder spätestens auf den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten

Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verfügungen **Art. 16** Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, mit Verfügung im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege durch.

Verjährung **Art. 17** ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Zuständigkeit Gemeinderat **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in einer Verordnung fest.

² Die Verordnung regelt:

- a) Die einzelnen Leistungen der Gemeinde, für welche eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist (Aufwandgebühr oder Pauschalgebühr).
- b) Die Höhe der einzelnen Gebühren.
- c) Soweit erforderlich weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

⁴ Der Gemeinderat überprüft und aktualisiert die Gebühren und Entgelte regelmässig.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 19** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

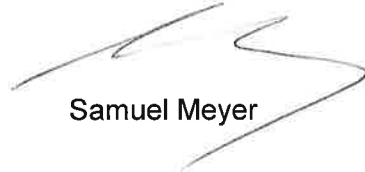
Inkrafttreten **Art. 20** ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 04. Juni 2012 auf.

Genehmigungsverbal

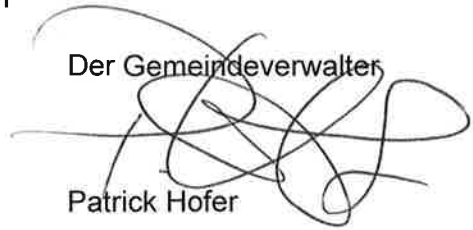
Die Gemeindeversammlung hat am 09.12.2019 das Gebührenreglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Gemeinderat
Der Präsident



Samuel Meyer

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 07.11.2019 bis 09.12.2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07.11.2019 bekannt.

Der Gemeindeverwalter



Patrick Hofer